



Satzung

FC Sparta von 1901 e.V. Bremerhaven

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „FC Sparta“ von 1901 e.V. Bremerhaven – Abkürzung „FCS“.
2. Die Vereinsfarben sind rot-weiß-schwarz.
3. **Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen – VR 544 BHV – eingetragen.**
4. Der Verein wurde am 8. März 1901 in Bremerhaven gegründet. Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. und der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.**
2. Er bemüht sich deshalb auch um entsprechend sportliche Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Er tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein. Er ist parteipolitisch neutral, räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. **Seine Organe und deren Mitarbeiter üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.**
4. **Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
5. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
6. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Für das Jahr 2008 wird das Geschäftsjahr vom 01.05.2008 bis 31.12.2008 festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet über den Antrag der geschäftsführende Vorstand endgültig. Die Ablehnung ist zu begründen.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch.
4. Die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung ist zu berücksichtigen.

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Der FC Sparta von 1901 e. V. besteht aus aktiven, passiven, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Personen, die sich um den FCS verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Zum Ehrenvorsitzenden können höchstens 2 ehemalige Vorsitzende des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzenden können repräsentative Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste mit einer Ehrennadel des Vereins auszeichnen. Die Ehrennadel in Silber ist nach 25 Jahren Mitgliedschaft und die Ehrennadel Gold nach 50 Jahren Mitgliedschaft zu verleihen. In Jubiläumswahren kann der geschäftsführende Vorstand von dieser Regel abweichen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 30.12. jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
2. Alle Verpflichtungen sind bis zum Austritt zu erfüllen. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.

4. Wegen Zahlungsrückstand an Beiträgen , trotz schriftlicher Mahnung.
5. Wegen eines schweren Verstoß.
6. Wegen unehrenhafter Handlungen.
7. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Vorgaben die vom Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen für sportliche Zwecke zu benutzen. Er kann beim Vorstand Unterstützung in allen sportlichen Angelegenheiten beantragen und Anträge für Beschlüsse der Mitgliederversammlung einreichen.
2. Die Mitglieder, nach Volljährigkeit, haben das aktive Wahlrecht und das passive Wahlrecht und können für jedes Amt im Verein gewählt werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Fördernde Mitglieder – natürliche und juristische Personen – haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Vereinsbeiträge und etwaige Umlagen pünktlich zu zahlen.
 - b) Die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c) Den Verein zur Erreichung der satzungsgemäß festgelegten Ziele zu unterstützen und bei allen sportlichen Veranstaltungen fair aufzutreten.
 - d) Die vereinseigenen sowie die vom Verein genutzten Räume und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Sie enthält die Laufenden Mitgliedsbeiträge und auch sonstige Auslagen- und Gebührenersatzzahlungen.
3. Die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr müssen so bemessen sein, dass der Verein seinen Zweck verfolgen und seinen Verpflichtungen nachkommen kann.
4. Bei einer begründeten Notlage kann der geschäftsführende Vorstand die Beiträge einzelner Mitglieder ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen zur Erreichung eines satzungsgemäß bestimmten Zwecks beschließen.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungshelfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
3. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
4. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 12 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Beirat.
 - c) Der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) einem BeisitzerDie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren in einzelner Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes Dritten gegenüber ist unbeschränkt. Soweit in der Satzung die Zustimmung von anderen Vereinsorganen vorgesehen ist, hat diese lediglich interne Bedeutung.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor der Mitgliederversammlung aus, so können die verbleibenden Mitglieder einen Vertreter benennen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch wahrnimmt.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand hat den Verein zu leiten und zu vertreten, für die Einhaltung der Satzung zu sorgen, das Vereinswesen zu überwachen, den Beirat und die Mitgliederversammlung nach Bedarf einzuberufen, die Tagesordnung dafür festzusetzen und die Versammlung zu leiten. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Beirat. Sein Stimmrecht ist übertragbar.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand hat die Kassengeschäfte für den Verein wahrzunehmen und am Schluss eines jeden Geschäftsjahres Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Bearbeitung des Schriftwechsels für den Verein, die Protokollführung über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist gegeben wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand ohne entsprechende Mehrheit z.B. (1 Ja-Stimme, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung) ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

- e) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Mitglieder des Beirates und Funktionsträger von der Mitarbeit freizustellen, wenn diese ihren Pflichten nicht nachkommen, der Satzung zuwider handeln oder die Interessen des Vereins schädigen. Nach Zustellung des Beschlusses hat das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit dem Beirat in einfacher Mehrheit.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Personen. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Der Beirat unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand bei allen Belangen des Vereins.
3. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Der Vorsitzende des Beirates beruft Sitzungen am Sitz des Vereins bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Es ist eine Tagesordnung festzulegen. Mindestens zwei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung einigt sich der Beirat auf einen Sitzungsleiter.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit der selben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Wird in dieser Sitzung wieder keine Beschlussfähigkeit erreicht, entscheidet der Vorsitzende allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist ein vom Vorsitzenden benanntes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift erhalten die Beiratsmitglieder und der geschäftsführende Vorstand zum ausschließlich persönlichen Gebrauch.
8. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch und schriftlich gefasst werden, wenn nicht mindestens drei Beiratsmitglieder diesem Verfahren bezogen auf den Einzelfall widersprechen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben in dieser Satzung bestimmten Entscheidungen ausschließlich zuständig:
 - a) Zur Entgegennahme von Jahresberichten des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b) Zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - c) Zur Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - d) Zur Erledigung von Anträgen, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt, oder die von den Mitgliedern dazu eingebracht worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 16

Jahreshauptversammlung – Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt zu finden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Tagesordnung hat hierfür die Vorlage des Jahresberichtes, die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und alle notwendigen Wahlen vorzusehen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich beantragen, oder wenn eine wichtige Entscheidung herbeigeführt werden muss. Schriftliche Einladungen für die Jahreshauptversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und mindestens 8 Wochen vorher den stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt sein.
3. Die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse oder das Anheften der Einladung zur Jahreshauptversammlung am Brett für Vereinsmitteilungen im Vereinsheim ersetzt die schriftliche Einladung.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung – MV – hat 2 Rechnungsprüfer zu wählen, die die Kassengeschäfte des Vereins mindestens 2 x im Geschäftsjahr, davon 1 x unangemeldet, zu prüfen haben. Sie sollen die fachliche Eignung dafür besitzen und kein Amt im geschäftsführenden Vorstand innehaben. Die Kassenprüfer haben ihren Bericht über die Prüfung der Vereinskassen der Mitgliederversammlung und über die zwischenzeitliche Prüfung dem geschäftsführenden Vorstand zu erstatten. Sie schlagen der MV die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vor. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen aus der Tagesordnung hervorgehen. Es bedarf hierzu der Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. An der Versammlung müssen mindestens 50% der Vollmitglieder teilnehmen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Kommt in der ersten Versammlung ein Beschluss deswegen nicht zustande, weil 50% der Vollmitglieder nicht erschienen sind, kann der geschäftsführende Vorstand eine zweite Versammlung anberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
4. Mitglieder des Vereins können Anträge auf Auflösung nur dann stellen, wenn ihr Antrag von 1/3 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Kommt es zu einer Auflösung des Vereins, um mit einem anderen Verein zu fusionieren, dann geht das Vereinsvermögen in den neuen Verein über, sofern auch dieser

Verein gemeinnützig ist.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Bremerhaven, der das Vermögen unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, besonders zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 20

Geschäftsordnung - Beschlussfähigkeit

1. Der 1. Vorsitzende – bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende – eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sind beide Vorsitzende verhindert kann ein weiteres Vorstandsmitglied die Aufgabe übernehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn sämtliche weiteren satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und nach Bekanntgabe der Tagesordnung wird das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung verlesen.
3. Auf das Verlesen kann verzichtet werden, wenn die Mitglieder vor der Versammlung Gelegenheit hatten, von dem Inhalt des Protokolls Kenntnis zu nehmen. Das Protokoll muss von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

§ 21

Redeordnung

1. Zur Begründung von Anträgen wird zunächst dem Antragsteller das Wort erteilt. Im Übrigen wird in der Reihenfolge der Meldungen dazu gesprochen. Vorstandsmitglieder können auch außerhalb der Reihenfolge zur Sache sprechen.
Das Wort muss sofort erteilt werden:
 - a) Zur Geschäftsordnung.
 - b) Zur Berichtigung vorgebrachter tatsächlicher Unrichtigkeiten.
 - c) Zur Anfrage.
2. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Nach einer zweiten vergeblichen Aufforderung ist ihm das Wort zu entziehen.
3. Wer die Versammlung stört oder durch persönliche Angriffe die sachliche Aussprache beeinträchtigt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Genügen die Ordnungsrufe nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung, kann das störende Mitglied durch den Vorsitzenden von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 22

Anträge und Abstimmung

1. Alle Anträge kommen in der Reihenfolge zur Abstimmung, in welcher sie auf der Tagesordnung stehen.
2. Die aus der Mitgliederversammlung herausgestellten Anträge kommen zur Abstimmung, wenn sie in sachlichem Zusammenhang mit der Tagesordnung der jeweiligen Versammlung stehen.
3. Über weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge einzubringen. Sie bedürfen zu Ihrer Zulassung einer 2/3 Mehrheit der Versammlung. Die Entscheidung ob ein Antrag in sachlichem Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, oder als Dringlichkeitsantrag zu behandeln ist, obliegt dem Versammlungsleiter.
4. Anträge sind vier Wochen im Voraus der Versammlungen möglichst schriftlich zu stellen.

5. Über Anträge auf Schluss der Aussprache wird abgestimmt, wenn einem Mitglied welches das Ende der Aussprache beantragt das Wort erteilt ist. Die Versammlung entscheidet dann in einfacher Mehrheit.
6. Vor jeder Abstimmung wird die endgültige Fassung des Antrages vom Protokollführer verlesen.
7. In der Regel wird über jeden Antrag öffentlich abgestimmt. Jedes Mitglied darf sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Es muss sich der Stimme enthalten, wenn über Anträge abgestimmt wird, die das Mitglied persönlich angehen. Geheime Abstimmung ist dann vorzunehmen, wenn ein Mitglied der Versammlung einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
8. Bei allen Anträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden, wenn nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

1. Nach Erledigung der Tagesordnung und der aus der Versammlung eingebrachten Anträge schließt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates sind nicht öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 24 Wahlordnung

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln, für 2 Jahre, zu wählen.
2. Ist ein Mitglied verhindert an der Wahl teilzunehmen, so ist er wählbar, wenn er vorher seine Zustimmung gegeben hat.
3. Bei allen Wahlen wird mit einfacher Stimmmehrheit entschieden. Die Wahl ist öffentlich, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
4. Ergibt sich bei einer öffentlichen Wahl Stimmgleichheit, so muss die Wahl geheim wiederholt werden. Ergibt sich dann wieder Stimmgleichheit, ist der Wahlvorschlag abgelehnt. Gleiches gilt, wenn bereits im ersten Wahlgang geheime Wahl beantragt wurde.
5. Der 1. Vorsitzende des Vereins hat das Recht, der Versammlung die weiteren Mitglieder des Vorstandes vorzuschlagen. Weitere Vorschläge aus der Versammlung sind zulässig.
6. Diese Wahlordnung ist sinngemäß auf alle Versammlungen und Sitzungen aller Organe des Vereins anzuwenden.

§ 25 Datenschutz

1. Der Verein gewährt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Schutz der persönlichen Mitgliedsdaten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein eine Version der Datenschutzrichtlinien des Vereins. Die aktuelle jeweilige Version kann auf Wunsch beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. **Diese Satzung wurde beschlossen auf der außerordentliche Mitgliederversammlung am 30.8.2019**
2. **Diese Satzung mit ihren Änderungen erhält Gültigkeit mit Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen.**